



Betriebsveranstaltungen: So bleiben sie steuerfrei

Betriebsveranstaltungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG). Im Übrigen ist jede Sachzuwendung an Arbeitnehmer grundsätzlich lohnsteuer- und abgabepflichtiger Arbeitslohn.

Was gilt als Betriebsveranstaltung?

Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter für Arbeitnehmer, z. B.

- Weihnachtsfeiern / Sommerfeste
- Betriebsausflüge
- Motivationsveranstaltungen
- Firmenjubiläen

Die Teilnahme muss grundsätzlich allen Mitarbeitern offenstehen. Möglich ist aber, dass sich die Betriebsveranstaltung nur auf eine bestimmte Organisationseinheit, z. B. Abteilung, bezieht.

110-€-Freibetrag für zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr

Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Folgende Sachzuwendungen sind steuerfrei, wenn sie die Betriebsveranstaltungen nicht insgesamt 220 € insgesamt wertet.

Den vollständigen Artikel erhalten
Sie gerne auf Anfrage bei uns.

Den Artikel erhalten Sie gerne auf Anfrage bei uns.

Welche Kosten sind in den 110-€-Freibetrag einbezogen?

Relevant sind die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), insbesondere:

- Speisen, Getränke

- **Übernachtungs- und Fahrtkosten**
- **Eintrittskarten für Veranstaltungen**
- **Geschenke**
- **Aufwendungen für den äußeren Rahmen**, z. B. für Räume, Beleuchtung, Freizeitmangel, anwesende Sanitäter, Erfüllung betrieblicher Aufgaben oder Trinkgelder.
- **Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers** (sowohl Familienangehörige als auch fremde Dritte, die über Arbeitnehmer zur Betriebsveranstaltung mitbringt).

Reisekosten gehören insoweit zu den Aufwendungen einer Betriebsveranstaltung, als die Reise selbst Teil der Betriebsveranstaltung ist (z.B. gemeinsame Anreise von Betrieb zum Veranstaltungsort).

Wie werden die Kosten auf die Arbeitnehmer verteilt?

Alle zu berücksichtigenden Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer sind zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Dann ist der auf eine Begleitperson entfallende Anteil der Aufwendungen dem jeweiligen Arbeitnehmer oder Geschäftspartner zuzurechnen. Für die Begleitperson ist kein zusätzlicher Freibetrag von 110 € anzusetzen.

Bei der Ermittlung der anteiligen Zuwendungen je teilnehmender Arbeitnehmer ist auf die bei der Betriebsveranstaltung **anwesenden Teilnehmer** und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer abzustellen.

ACHTUNG: Diese Berechnungsweise bringt das Problem, dass eine Betriebsveranstaltung steuerschädlich wird, wenn wesentlich weniger Gäste erschienen als ursprünglich angemeldet. In diesem Fall bleiben die Kosten der Veranstaltung meist nahezu gleich, müssen aber auf wenige Köpfe umgerechnet werden. Es empfiehlt sich sicherheitsshalber etwas unter der Grenze von 110 € zu kalkulieren und bei den Mitarbeitern die Teilnahme konkret abzufragen.

Teilnahme von Kunden / Patienten oder Geschäftspartnern

Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen zuzüglich der ggf. nicht abzugsfähigen Vorsteuer berechnen in vollem Umfang zum Betriebsausgabenabzug. Nehmen auch Kunden / Patienten oder Geschäftspartner an der Veranstaltung teil, dann gelten die abgeregelter Grundsätze. Geschenke können nur bis zu 25 € und Bewirtungsaufwendungen nur zu 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftspartner), die von Zuwendenden mit 30 % passiv besteuert werden, sind bei der Ermittlung der Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung nicht zu berücksichtigen.

Dokumentation ist Pflicht:

Um den Betriebsausgabenabzug sicherzustellen, sollten sämtliche Veranstaltungskosten durch Belege (Rechnungen) dokumentiert sein. Aus den Aufzeichnungen zum Lohnkonto muss sich neben der tatsächlichen Teilnehmerzahl (Teilnehmerliste) auch ergeben, welche Aufwendungen zu den Kosten der Betriebsveranstaltung gehören, damit sich die Berechnung des Freibetrags nachvollziehen lässt.

ETL ADVTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH (GmbH)

Dorothea Herzer
Steuerberaterin

Spezialisiert auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Tierarztpraxen